Vorlage Nr.: LS_74_2021_DS22
Aktenzeichen: 98-50

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in: Kristin Steppan
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Übertragung lk. Prüfung auf ORA

Gremium	**Zuständigkeit / Zusatzinfo**	**Datum / Dauer**	**Berichterstattung**
Landessynode LS Ausschuss für Kirchen-ordnung und Rechtsfragen (II) LS Finanzausschuss (VI)	Entscheidung Federführende Beratung Mitberatung		

Anlage(n):
2020_11_26 KG-Rechnungspruefung
2020_11_26 Synopse Änderung RPG
Fragenkatalog Änderung RPG
Kostenvergleich zwischen verschiedenen Modellen der Rechnungsprüfung
Muster-Prüfungsvereinbarung KdöR
Schreiben an Frau Steppan zur ORA Übertragung

Beschluss:

1. Die Übertragung der Prüfung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen auf das Oberrechnungsamt der EKD zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird beschlossen.
2. Die Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

Begründung/Gegenstand der Beratung:

Zu 1.
Die Landessynode hat im Januar 2019 das Gesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung beschlossen. Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft. Die fünf Rechnungs-

prüfungsstellen werden zum 1.1.2023 zu einer Rechnungsprüfungsstelle zusammengeführt.

Die Arbeitsgruppe, die die neue Struktur der Rechnungsprüfung entwickelt hat, hatte zusätzlich vorgeschlagen, die Prüfung der Landeskirche und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen auf das Oberrechnungsamt der EKD (ORA) zu übertragen. Dieser Vorschlag konnte nicht zu Ende beraten werden. Deshalb ist das Gesetz so angelegt, dass die neue Struktur sowohl mit als auch ohne die Prüfung der Landeskirche und der unselbstständigen Einrichtungen funktioniert. Das Gesetz sieht vor, dass die Landessynode über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung auf Vorschlag der Kirchenleitung entscheidet.

Für den Fall, dass die Landessynode das ORA zur Prüfeinrichtung bestellt, hat das ORA vorsorglich mitgeteilt, dass eine Übernahme der Prüfung frühestens zum 1.1.2025 möglich wäre. Das bedeutet, dass die neue Struktur der Rechnungsprüfung auf jeden Fall die Prüfung des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Einrichtungen umfasst und diese später abgetrennt würde.

Auch wenn die Übernahme der Prüfung erst ab 1.1. 2025 möglich wäre, soll die Entscheidung jetzt getroffen werden, um Klarheit auch für den weiteren Prozess der Zusammenführung zu erzielen. Ein weiteres Abwarten könnte außerdem dazu führen, dass andere Landeskirchen die Übernahme der Prüfung mit dem ORA vereinbaren und der Einstiegstermin noch später wäre. Dies würde auch das Zwischenstadium für die neue Rechnungsprüfungsstelle verlängern. Da der Prozess bisher schon mit einigen Veränderungen, insbesondere mit Blick auf die Zeitschiene verbunden war, wird in dem Beschlussvorschlag an die Landessynode kein konkreter Übertragungszeitpunkt genannt, damit auf Veränderungen reagiert werden kann. Es wäre dann Aufgabe der Kirchenleitung, mit Veränderungen umzugehen.

Die Argumente die für und gegen eine Übertragung der Prüfung auf das ORA ausgetauscht wurden, werden im Folgenden dargestellt.

Für eine Übertragung der Prüfung des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Einrichtungen auf das ORA spricht folgendes.
Die Prüfung des Landeskirchenamtes und der unselbständigen Landeskirchlichen Einrichtungen unterscheidet sich inhaltlich von der Prüfung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden. Nur im Landeskirchlichen Jahresabschluss werden Positionen wie Pfarrbesoldung, Beihilfeabrechnung, Versorgungssicherung, große Einrichtungen wie Schulen und Tagungshäuser bilanziert.
Diese Bilanzpositionen, die ausschließlich auf landeskirchlicher Ebene vorkommen, finden sich allerdings auch in den Jahresabschlüssen anderer Landeskirchen. Die Herstellung einer Vergleichsmöglichkeit ist deshalb interessant und bietet Verbesserungspotential für die Landeskirche. Das ORA prüft acht Landeskirchen (Ev. Kirche Baden, Berlin-Brandenburg, Braunschweig, Hannoversche Landeskirche, Lippe, Ref. Kirche, Oldenburg, Pfalz) und kann bei der Prüfung auf diese Kenntnisse zurückgreifen. Der Vergleich ist dann sinnvoll, wenn es darum geht Hinweise mit Blick auf Verbesserungen beim Verwaltungshandeln oder der Verwaltungsorganisation sowie sparsamem Einsatz

von Ressourcen zu geben.

Häufig wurde gefragt, ob diese Erfahrung nutzbar gemacht werden kann, obwohl sich die durch das ORA geprüften Landeskirchen hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Struktur, Finanzsystemen, Größe (Anzahl an Gemeindemitgliedern, Finanzkraft und Anzahl unselbstständiger Einrichtungen) und Rechtsregelungen unterscheiden.

Die Unterschiedlichkeit der Jahresabschlüsse bzw. Jahresrechnungen führen beim ORA zu einem erhöhten Aufwand soweit es um die Prüfung geht. Soweit es allerdings um die Bewertung von Risiken und das Generieren von Verbesserungsvorschlägen mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Verwaltungshandeln geht ist die Unterschiedlichkeit nachrangig. Die Frage, wie eine Landeskirche Versorgungsansprüche sichert oder große Einrichtungen betreibt ist z.B. unabhängig davon, ob in der Landeskirche kameral oder doppisch gebucht wird.
Trotz der Unterschiedlichkeit der durch das ORA zu prüfenden Landeskirchen gibt es folglich finanzrelevante Themen, bei denen aus der unterschiedlichen Herangehensweise gelernt werden kann.

Die Qualität der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Sowohl die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität als auch die Kirchenleitung bescheinigen dem Rechnungsprüfungamt Düsseldorf eine fachlich sehr gute Arbeit.

Es wurde der Vorschlag gemacht, das ORA nur mit der Beratung zu Fragen der Wirtschaftlichkeit und Verwaltungshandeln zu beauftragen, was den Vorteil hätte, dass Beratung und Prüfung getrennt wären. Das ORA übernimmt solche Beratungsaufträge nicht. Eine andere kirchliche Prüfeinrichtung kommt nicht in Betracht, weil sie den Vorteil der Kenntnis anderer Landeskirchen nicht haben kann.

Auch das Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf gibt Hinweise und Anregungen zu Fragen von Wirtschaftlichkeit und Verwaltungshandeln. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Düsseldorf arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KIRPAG) mit. In der Arbeitsgemeinschaft sind alle Leitungen der obersten Rechnungsprüfungseinrichtung einer Landeskirche vertreten. Dabei handelt es sich sowohl um Prüfungseinrichtungen, die auch die landeskirchliche Ebene prüfen als auch um solche, die nur die Kirchenkreise und Kirchengemeinden prüfen. Auch das ORA arbeitet in der KIRPAG mit.

Laut ihrer Ordnung hat die KIRPAG sich das Ziel gesetzt, unabhängige kirchliche Rechnungskontrolle, die Qualität der kirchlichen Rechnungsprüfung sowie Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Vernetzung zu sichern und bei der Weiterentwicklung der kirchlichen Rechnungslegung mitzuwirken.
Die KIRAPG bietet u.a. Fortbildungen für Prüferinnen und Prüfer an und führt seit 2018 Fachtagungen durch. Über die Internetseite der KIRPAG können Informationen, Berichte und Muster ausgetauscht werden. Es findet eine Abstimmung bei Prüfobjekten statt, bei denen die Zuständigkeit mehrere Prüfungseinrichtungen gegeben ist.
Die Mitwirkung in der KIRPAG ist sicherlich geeignet die Qualität in der Rechnungsprü-

fung insgesamt zu steigern und einen Erfahrungsaustausch zu unterstützen. Allerdings hat der Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen und der damit verbundenen Wissensaufbau eine andere Tiefe als die durch eigene Prüfung gewonnen Kenntnisse des ORA.

Angefragt wurde auch, wie der Wissenstransfer funktioniert, wenn das ORA „nur“ die Prüfungsleitung übernimmt und mit den bisherigen Mitarbeitenden, die das Landeskirchenamt und die unselbstständigen Einrichtungen geprüft hat, weiterarbeitet. Die konkrete Prüfungstätigkeit übernehmen die Prüferinnen und Prüfer und diese verfügen nicht über Erfahrungen mit anderen Landeskirchen. Kontinuität in der Prüferschaft ist erstrebenswert, weil das ORA wiederum auf die Erfahrung der Mitarbeitenden, z.B. was die Einschätzung von Risiken anbelangt, zurückgreifen kann.
Der Informationsaustausch durch die Prüfung anderer Landeskirchen würde im ersten Schritt durch die Prüfungsleiter, d.h. die Leitung des Oberrechnungsamtes oder deren Stellvertretung in die Prüfungskonzeption und bei der Erstellung des Prüfungsberichtsentwurfes einfließen. Im zweiten Schritt könnten Mitarbeitende der Rechnungsprüfungsstelle Prüfungen in anderen Landeskirchen übernehmen oder bei einem Prüfungsthema einer anderen Landeskirche einbezogen werden und so eigene Kenntnisse mit anderen Landeskirchen gewinnen.

Im Falle einer Übertragung auf das ORA würden die Prüferinnen und Prüfer von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht mehr von der Erfahrung der Prüferinnen und Prüfer der landeskirchlichen Ebene profitieren. Allerdings sind die Prüfobjekte in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wie oben dargestellt unterschiedlich zu denen der Landeskirche. Soweit doch ein Erfahrungsaustausch sinnvoll wäre, könnte dieser in der Kommission für Qualitätssicherung stattfinden.

Im Beratungsverlauf hat sich des Weiteren die Frage ergeben, welche Rolle die von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität erarbeiteten Kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt) bei der Prüfung durch einen rechtlichen selbstständigen Dritten spielen werden. Die Kommission hat im Herbst 2019 eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass sie es für unerlässlich und unabdingbar hält, dass auch im Falle der Übertragung der Rechnungsprüfung auf einen Dritten, die KPSt zur Anwendung kommen.
Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität beschließt die Kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt). Sie sollen eine einheitliche und qualitative Rechnungsprüfung sicherstellen. Die KPSt orientieren sich im Wesentlichen an den IDW-Standards (Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer)
Das ORA hat mitgeteilt, dass es im Falle einer Übernahme der Prüfung die KPSt anwenden wird. Es würde zusätzlich Prüfungsstandards, die sich aus Grundsätzen des Haushaltsrechts, KGSt-Empfehlungen, IDR-Standards (Prüfungsstandards des Institutes für Rechnungsprüfer) heranziehen.
Weitere wesentliche Unterschiede ließen sich nicht feststellen. Sowohl das ORA als auch die Rechnungsprüfungsämter arbeiten mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die KPSt enthalten dazu ausführliche Regelungen.

Im Laufe der Beratungen wurden Fragen gestellt, die sich durch Rückfrage beim Oberrechnungsamt klären ließen.

Es wurde gefragt, welche Prüfungssoftware das Oberrechnungsamt nutzt und ob diese von der in der Evangelischen Kirche im Rheinland genutzten Prüfungssoftware abweicht. Für die Dokumentation und risikoorientierte Steuerung seiner Prüfungstätigkeiten verwendet das Oberrechnungsamt das Programm REDIS.win. Ob mit diesem Programm weitergearbeitet würde oder mit Datev müsste einer genaueren Prüfung unterzogen werden.

Des Weiteren wurde gefragt, ob das Oberrechnungsamt die Protokolle der Kirchenleitung erhalten müsste.
Bei den Landeskirchen, die das Oberrechnungsamt bereits prüft ist dies der Fall. Die Protokolle sind u.a. relevant für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Außerdem ergeben sich aus den Protokollen frühzeitig Hinweise auf wichtige finanzrelevante Maßnahmen, die dann prüferisch zum Zwecke der Risikominimierung begleitet werden können.

Offen war noch die Frage, welche Spezialisierungen für einzelne Prüfgebiete beim Oberrechnungsamt bestehen. Es handelt sich um Spezialisierungen im Bereich Gemeinnützigkeitsrecht, Bilanz- und Steuerrecht, Organisationsfragen und Versorgungsrecht. Im Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf gibt es insbesondere Spezialisierungen im Bereich Strukturen, Rechtskenntnisse, Personalprüfung sowie Vereins- und Stiftungsrecht.

In der Beratung wurde vorgetragen, dass durch eine Verlagerung von Personalstellen auf das Oberrechnungsamt die Spezialisierung in der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle erschwert würde. Ein Argument für die Zusammenführung der fünf Rechnungsprüfungsstellen zu einer Rechnungsprüfungsstelle war, dass dadurch die Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Prüfgebiete und der Einsatz der Spezialistinnen und Spezialisten in allen Prüfungsregionen erleichtert würde. Die gemeinsame Prüfungsstelle wird ungefähr 27 Prüferinnen und Prüfer einschließlich der 5 Leiterinnen und Leiter umfassen. Von diesen würden im Falle einer Übertragung der Prüfung auf das ORA 3,5 Prüferinnen und Prüfer für eine Spezialisierung nicht mehr unmittelbar zur Verfügung stehen. Offen geblieben ist bisher, welche Spezialisierungen überhaupt benötigt würden, für welche eigenes Personal benötigt wird, ob einzelne Prüfaufträge besser nach Außen vergeben würden, ob Kooperationen mit anderen Prüfeinrichtungen sinnvoll wären und welche der Spezialisierungen sowohl für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie des Landeskirchenamtes und der unselbstständigen Einrichtungen benötigt würden, denn nur in diesen Fällen gäbe es Synergieeffekte. Ob sich der benannte Nachteil tatsächlich realisiert, kann zurzeit nicht beantwortet werden.

Für die Übertragung auf das Oberrechnungsamt wurde in den Beratungen genannt, dass das Oberrechnungsamt eher als unabhängige Prüfstelle wahrgenommen wird, weil es räumlich und institutionell von der Landeskirche getrennt ist, hingegen zur Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf eine räumliche Nähe besteht. Zunächst kann man bezweifeln, ob die Öffentlichkeit die kirchlichen Strukturen so gut kennt, dass sie den Unterschied einordnen kann.

Dem Argument wurde außerdem entgegengehalten, dass das Oberrechnungsamt gerade weniger unabhängig sei, als die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.
Prüferinnen und Prüfer genießen nach staatlichem Recht dieselbe Unabhängigkeit wie Richterinnen und Richter. Das Grundgesetz normiert in Art. 97 zwei Kriterien für die richterliche Unabhängigkeit. Es handelt sich um die sachliche Unabhängigkeit, die darin besteht, dass die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Und es handelt sich um die persönliche Unabhängigkeit, die dadurch sichergestellt wird, dass Richterinnen und Richter dauerhaft hauptamtlich angestellt sein müssen und nur unter ganz engen Voraussetzungen aus ihrem Amt entlassen werden würden. Die Unabhängigkeit bezieht sich auf die der Person, nicht die der Institution. Daraus folgt, dass der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts wie ihn die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf aufweist zwar eine strukturelle Unabhängigkeit fördern kann als Rechtsform aber nicht zwingend ist.
Der Rechtsvergleich ergibt, dass die Mitarbeitenden des Oberrechnungsamtes unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Unabhängigkeit genauso unabhängig sind, wie die der Rechnungsprüfungsstelle. Die persönliche Unabhängigkeit wird durch den Beamtenstatus und dadurch, dass die Leitung nur der Dienstaufsicht durch die oder den Präses der EKD-Synode untersteht abgesichert. Allerdings scheint es so, dass der Leiterin oder dem Leiter des Oberrechnungsamtes das Leitungsamt (nicht ihr Beamtenstatus) unter weniger strengen Voraussetzungen entzogen werden kann als einer staatlichen Prüferin oder einem staatlichen Prüfer.
Eine geringere Unabhängigkeit des Oberrechnungsamtes wurde in der Diskussion u.a. daran fest gemacht, dass der Haushaltsausschuss der EKD gemäß § 5 Absatz 3 ORAG, dem Oberrechnungsamt Prüfaufträge erteilen kann. Gemäß § 7 Absatz 4 RPG können auch dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rechnungsprüfungsvorstand besondere Prüfaufträge erteilt werden. Die Unabhängigkeit der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer ist solange nicht beeinträchtig, wie diese in der konkreten Prüfung des Auftrages nicht beeinflusst werden, sondern diese allein nach den gesetzlichen Maßstäben vornehmen.
Des Weiteren wurde zu Bedenken gegeben, dass im Rat und im ständigen Haushaltsausschuss der EKD-Synode Mitglieder aus Leitungsorganen der Gliedkirchen vertreten sein können, deren Jahresabschlüsse durch das Oberrechnungsamt geprüft werden. Das Rechnungsprüfungsgesetz schließt eine solche Konstellation ausdrücklich aus, indem es in § 2 Absatz 2 normiert, dass Mitglieder der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes, der Kreissynodalvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitarbeitenden der zu prüfenden Körperschaften nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstandes der für sie zuständigen Rechnungsprüfungsstelle sein können. Satz 1 gilt auch für die Mitglieder der synodalen Finanzausschüsse, soweit sie eigene Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Bei diesem Vergleich muss allerdings bedacht werden, dass die Dienstaufsicht über die Leitung des ORA bei der oder dem Präses der EKD-Synode liegt und über die Leitung der Rechnungsprüfungsstelle beim Rechnungsprüfungsvorstand.
Der Vergleich der für die Unabhängigkeit maßgeblichen Regelungen auch im Verhältnis zum staatlichen Recht könnte weiter vertieft werden. Es stellt sich allerdings die Frage, wie relevant dieser Unterschied ist, da die Mitarbeitenden des Oberrechnungsamtes im Verhältnis zu den auftraggebenden Landeskirchen sachlich und persönlich unabhängig sind. Im Muster-Prüfvertrag ist mit Hinweis auf § 1 des Gesetzes über das Oberrech-

nungsamte geregelt, dass das ORA unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Von der Tätigkeit für die EKiR sind die Prüferinnen und Prüfer nicht abhängig, weil sie Beamtinnen und Beamte der EKD sind und die Befristung der Tätigkeit für die jeweilige Landeskirche einvernehmlich vertraglich geregelt ist.

Gegen eine Übertragung auf das Oberrechnungsamt wurde weiter eingewandt, dass Prüfung gegen Entgelt zu einer Einschränkung des Prüfungsumfanges führe und damit zu einer Minderung der Prüfung. Durch die Festlegung des Budgets nehme der Beauftragte Einfluss auf den Umfang der Prüfung. Demgegenüber prüfe das Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf nach rechtlicher Zuständigkeit.
Richtig ist, dass die Beauftragung des Oberrechnungsamtes durch Vertrag erfolgt, in dem auch die Vergütung für das Oberrechnungsamt vereinbart wird.
Die erforderlichen Personalressourcen werden möglichst nach objektivierbaren Kriterien ermittelt. Das Oberrechnungsamt ermittelt das erforderliche Personal und die Anzahl der für die Prüfungsleitung erforderlichen Prüfertage anhand eines Größenvergleichs der geprüften Landeskirchen anhand des EKD-Umlageverteilungsmaßstabes Dieser gibt den prozentualen Beitrag zur Deckung des EKD-Haushaltes wieder und wird anhand des Haushaltsvolumens der Landeskirchen berechnet. Die Prüfertage werden durch eine Pauschale abgegolten. Die Höhe der Pauschale wird Anhand der Empfehlungen der KGSt. für die Berechnung eines Arbeitsplatzes ermittelt. Beschlossen wird die Pauschale in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss der EKD. Aktuell ist eine Anhebung der Pauschale von 615 Euro (2018) auf 720 Euro in Beratung.
In der Musterprüfvereinbarung für die Übertragung der Prüfung auf das Oberrechnungsamt wird u.a. geregelt, dass die Prüfung nach den Bestimmungen des Oberrechnungsamtsgesetzes erfolgt unter Beachtung der für die Auftraggeberin geltenden Bestimmungen. Außerdem wird auf § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt (ORAG) verwiesen. Dieser lautet: „Das Oberrechnungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ Daraus folgt, dass vertraglich geregelt ist, dass das Oberrechnungsamt bei seiner Prüfung nur an das Gesetz gebunden ist.
Trotzdem ist nicht von der Hand zu weisen, dass auch bei der Rechnungsprüfung, die mit dem für ihre Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet sein soll, über den notwendigen Aufwand gerungen wird. Dies hat sich auch in der Rheinischen Kirche gezeigt, wo im Zuge der Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes die Entscheidung über den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle vom Rechnungsprüfungsvorstand auf die Landessynode übertragen wurde. Über die dem ORA zur Verfügung stehenden Ressourcen entscheidet die EKD-Synode auf Vorschlag des Haushaltsausschusses der EKD im Rahmen des Gesamthaushaltes. In ihrer Stellungnahme aus November 2020 bemängelt die Kommission, dass die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle in deren Unabhängigkeit eingreife. Wie oben ausgeführt bezieht sich die Anforderung der Unabhängigkeit auf die Prüferinnen und Prüfer, nicht auf die Institution. Deshalb gilt auch bei den Landesrechnungshöfen, dass das Landesparlament über deren Haushalt entscheidet. Die Änderung im Gesetz erfolgte 2019 auf ausdrücklichen Wunsch mehrerer Kirchenkreise.

Häufig wurde gefragt, ob im Falle einer Beauftragung des ORA Umsatzsteuer anfällt. Das ORA hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zum Ergebnis kommt, dass auch

unter Geltung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz keine Umsatzsteuer anfällt, wenn gesetzlich geregelt ist, dass die Prüfung nur auf eine kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden kann.
Damit keine Umsatzsteuer anfällt, muss das ORA Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben und es darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen.
Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen vor, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts / eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Eine solche Sonderregelung sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem ORA und den Landeskirchen. Die Verwaltungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge, da sie sich auf öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit beziehen. Die Landeskirchen sind gesetzlich verpflichtet, sich einer Rechnungsprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden auch die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns geprüft. Diese Selbstprüfung der Verwaltung ist öffentlich-rechtliche Natur.
Des Weiteren bereitet die Prüfung die Entlastungsentscheidung der Synode vor, die Teil des Haushaltskreislaufes ist und die Verwendung von Kirchensteuermitteln legitimiert.

Eine Wettbewerbsverzerrung liegt gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 UStG dann nicht vor, „sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.“ Dies ist auf Grund der Regelung in § 1 Absatz 6 des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2019 der Fall.

Als weiterer Nachteil der Übertragung wurde die räumliche Distanz zwischen der Prüfungsleitung und den Prüferinnen und Prüfern benannt. Diese erschwere die Abstimmung und regelmäßige Jour Fixe mit den Prüferinnen und Prüfern vor Ort und verursacht höhere Reisekosten. Die unmittelbare räumliche Präsenz erleichtert erfahrungsgemäß die Kommunikation. Ob eine Abstimmung in Anbetracht der durch die Digitalisierung gestiegenen Kommunikationsmöglichkeiten maßgeblich erschwert wird, hängt von den Beteiligten ab und wie genau der Austausch gestaltet wird. Es ist richtig, dass durch die externe Prüfungsleitung Reisekosten entstehen.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Leiterstelle der neuen gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle an Attraktivität verliert, wenn die Landeskirche nicht mehr mit geprüft wird. Allerdings gewinnt diese Stelle auch, weil die Leitung die Verantwortung für die Prüfung aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden hat. Eine Herausforderung wird es sein, eine Leitung zu finden, die noch für zwei Jahre die Prüfung der Landeskirche leiten kann und bereit ist, dies nur für die Übergangszeit zu übernehmen.

Nach Abwägung aller Argumente schlägt die Kirchenleitung der Landessynode vor, das Oberrechnungsamt zum nächst möglichen Zeitpunkt als kirchliche Prüfeinrichtung zu bestellen.

Für die Kirchenleitung ist liegt ein maßgeblicher Vorteil der Übertragung in dem Vergleich mit anderen Landeskirchen und daraus resultierenden Hinweisen für die Verbes-

serung von Wirtschaftlichkeit und Verwaltungshandeln.

Die Kirchenleitung befürwortet die Übertragung der Prüfung des Weiteren auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Landessynode 2010, dass „angesichts der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Finanzen (…) alle kirchlichen Ebenen bis hin zur EKD zu neuen Modellen der Kooperation herausgefordert sind."

Neue Wege der Kooperation hat 2015 der Finanzbeirat der EKD vorgeschlagen. Er hatte eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit einer verbesserten Arbeitsteilung zwischen den Gliedkirchen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Dienstleistungszentren befasst und u.a. folgende Empfehlung abgegeben hat. „Eine zentrale Prüfung der Landeskirchen durch das Oberrechnungsamt kann zur Vereinheitlichung der Rechnungsprüfungsqualität und zur Stärkung der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung hilfreich sein. Die Landeskirchen bleiben aufgerufen, für ihren Bereich eine Übertragung der Rechnungsprüfung auf das Oberrechnungsamt zu prüfen"
Die Kirchenkonferenz der EKD 2015 hat sich dem angeschlossen und die Leitenden Juristinnen und Juristen gebeten (…..) wie zu den einzelnen Aufgabenbereichen vorgeschlagen weiter vorzugehen.

In Anbetracht der aktuellen Finanzentwicklung ist eine Kooperation bei der Prüfung auf EKD-Ebene eine Chance bei geringer werdenden Ressourcen eine qualitative Prüfung aufrecht zu erhalten. So wie es bei der Rechnungsprüfungsstelle notwendig und in der neuen Struktur auch möglich ist, den Aufwand an eine sinkende Zahl an Körperschaften und Gemeindemitgliedern anzupassen, wäre dies für die Landeskirchen auch möglich.

Das Oberrechnungsamt hat ein Muster-Vereinbarung für die Übertragung der Prüfung erstellt. Dieses wurde informationshalber für die Beratung in den drei Ständigen Ausschüssen und der Kommission zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Stellungnahme der Kommission aus November 2020 hat gezeigt, dass die Bedeutung der Muster-Vereinbarung erläuterungsbedürftig ist, um Missverständnisse über den weiteren Prozess zu vermeiden. Das Muster wird im Fall einer positiven Entscheidung der Landessynode an die mit dem Oberrechnungsamt kommunizierten Inhalteder Vorlage anzupassen sein. Dass die KPSt Anwendung finden ist unstreitig, die kritisierte Regelung in § 1 Absatz IV wäre dann auch zu besprechen.

Zu 2.

a. Rechtsänderungen, die die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung betreffen

Bis auf die Regelung in § 1 Absatz 6, dass die Landessynode über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheidet, fehlen bisher konkretisierende Vorschriften. Für den Fall, dass die Landessynode die Bestellung des ORA entscheidet, sind folglich Ergänzungen notwendig.

Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme von November 2020 darauf hingewiesen,

dass die Regelung in § 1 Absatz 6 RPG und der darauf beruhende Beschlussvorschlag zu Beginn dieser Vorlage nicht abdeckt, dass die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, auf das Oberrechnungsamt übertragen werden kann und Sonderprüfungen in Auftrag gegeben werden können. Dieser Hinweis wurde aufgegriffen und dazu eine Regelung in § 1 Absatz 7 aufgenommen. Sie ist so konstruiert, dass für den Fall, dass die Landessynode die Bestellung des ORA beschließt, diesem auch weitere benannte Prüfungen übertragen werden können, ohne dass es eines ausdrücklichen Beschlusses der Landessynode Bedarf. Die Möglichkeit würde sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Dies ist u.a. sinnvoll, weil Spielraum besteht, ob entsprechende Übertragungen stattfinden. Bei der Beauftragung mit der Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist wird bewusst offen gelassen, wer über die Übertragung der Prüfung entscheidet. Denn die rechtliche Selbstständigkeit bringt in der Regel mit sich, dass die Entscheidungsbefugnis bei eigenen Leitungsorganen liegt, Das gilt erst Recht bei Vereinen, an denen die Landeskirche beteiligt ist. Für die Kirchliche Hochschule ist z.B. ausdrücklich in § 7 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages über die Kirchliche Hochschule Wuppertal /Bethel geregelt, dass das Kuratorium über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheidet.
Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass sich die Übertragung auf Körperschaften beziehen kann, die der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsstelle der EKiR unterliegen.

In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird geregelt wird, dass für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung die §§ 8 bis 12 sinngemäß gelten. Sinngemäß bedeutet, dass die Vorschriften so zu lesen sind, also würde anstelle von „Rechnungsprüfungsamt“ und „Rechnungsprüfungsstelle“ das Wort „Oberrechnungsamt“ stehen.
Rechnungsprüfung unterscheidet sich als Aufgabe nicht wesentlich nach Landeskirche, EKD oder im staatlichen Bereich. Trotzdem gibt es Unterschiede, die sich auch in der Muster-Vereinbarung und bei einem Vergleich mit dem EKD-Recht zeigen. Damit das Oberrechnungsamt die Möglichkeit hat, Vorschriften des EKD-Rechts anzuwenden, erlaubt Satz 2, dass die Kirchenleitung vereinbaren kann, dass EKD-Recht zu Anwendung kommt. Konkret geht es darum, dass das ORA vor der Mitteilung des Prüfberichtes eine Vorbesprechung mit der geprüften Stelle durchführt. Außerdem wird das ORA wie oben bereits beschrieben zusätzlich zu den KPSt weitere Prüfstandards anwenden und immer prüfen, ob Hinweise zu Verbesserung von Verwaltungshandeln und Sparsamkeit gemacht werden können.

In § 13 und § 15 werden die Zuständigkeit für die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der Prüfung und die dafür erforderlichen Befugnisse auf die Prüfung durch eine kirchliche Prüfeinrichtung ausgeweitet.

Bereits 2019 wurde beschlossen, dass die Kommission auf eigenen Wunsch ab 2023 von sechs auf vier ehrenamtliche Mitglieder verkleinert wird. Aus der Beratung im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Stellungnahme der Kommission von November 2020 hat sich eine weitere Veränderung ergeben. Nur noch

die Ehrenamtlichen, von der Landesynode gewählten, sollen stimmberechtigte Mitglieder sein. Die Leitung der zukünftigen Rechnungsprüfungsstelle und des zukünftigen Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, sollen nur noch beratend teilnehmen. Das ist systematisch stimmig, weil sie der Kontrolle durch die Kommission unterliegen.
Wird eine kirchliche Prüfeinrichtung bestellt, so soll deren Leitung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ebenfalls nur beratend an den Sitzungen der Kommission teilnehmen (§ 14).

In den In-Kraft-tretens-Regelungen in Artikel 3 des Gesetzes wird das Inkrafttreten der Regelung, die der Landessynode eine Entscheidung über die Übertragung der landeskirchlichen Prüfung auf eine kirchliche Prüfeinrichtung ermöglicht korrigiert. In Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 1 ist geregelt, dass die Entscheidung über die Übertragung auf eine kirchliche Prüfeinrichtung spätestens bis zum 31.3.2022 zu treffen ist. Dabei wurde angenommen, dass damit die Freiheit besteht, auf jeder Synode bis 2022 diese Entscheidung zu treffen. Artikel 1 § 1 Absatz 6 selbst tritt aber erst zum 1.1.2022 in Kraft
Sofern die Landessynode dieses Jahr die Entscheidung über eine Übertragung vornehmen möchte, muss sie die In-Kraft-tretens-Regelung ändern und rückwirkend zum 10.1.2021 beschließen.

Fraglich ist, ob es sich um ein unzulässiges rückwirkendes Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung handeln würde.
Denn der Beschluss über die Bestellung des ORA würde vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung getroffen.

Es ist grundsätzlich verboten, Gesetze so in Kraft zu setzen, dass nachteilige Rechtsfolgen für eine Zeit bewirkt werden, die vor der Verkündung des Gesetzes liegt („echte Rückwirkung“).
Durch die Änderung des Gesetzes kann die Landessynode über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheiden. Rechtsfolge des Inkrafttretens der Rechtsgrundlage ist folglich eine Entscheidung der Landessynode. Der Beschluss der Landessynode ist für die Landessynode nicht nachteilig, vielmehr eröffnet er die Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen oder abzulehnen. Erst aus der Umsetzung dieser Entscheidung ergeben sich weitere – möglicher Weise – nachteilige Rechtsfolgen für an der landeskirchlichen Prüfung Beteiligte. Diese würden aber frühestens nach der Veröffentlichung der Rechtsänderung im Kirchlichen Amtsblatt auf Grund eines Vertragsabschlusses mit der Kirchlichen Prüfeinrichtung erfolgen. Der ansonsten beschlossene Zeitplan ändert sich nicht.

b. Korrekturen mit Blick auf die Ämterbesetzung

In dem Kirchengesetz über die Zusammenführung der Rechnungsprüfung wurde aufgenommen, dass die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss die Befähigung zum Presbyteramt aufweisen müssen. Damit wurde zum einen klar gestellt, dass sie evangelisch sein müssen und es wurde auf die Altersgrenze verwiesen. Dadurch, dass nur auf die Befähigung zum Presbyteramt abgestellt wird, werden wiederum Ordinierte von

der Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss ungewollt ausgeschlossen. Dies wird durch die Änderung in Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 korrigiert.

Die gleiche Regelung wird auch für die Rechnungsprüfungsvorstände in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 aufgenommen.

c. Anpassung der Zuständigkeit für Entlastungen an die Regelung des Verbandsgesetzes

   Durch die Änderung des Verbandsgesetzes 2018 wurden alle Verbände strukturell gleich gestellt, d.h. für alle Verbandsvertretungen gelten die Vorschriften für die Kreissynoden und für alle Verbandsvorstände gelten die Vorschriften für Kreissynodalvorstände. Für die Gemeindeverbände gelten nicht mehr die Vorschriften für die Presbyterien. Nach der Kirchenordnung entlastet die Kreissynode den Kreissynodalvorstand. Deshalb ist im geltenden RPG geregelt, dass der Rechnungsprüfungsvorstand gegenüber den Leitungsorganen von Kirchenkreis und Gemeinde- und Kirchenkreisverbänden die Entlastung empfiehlt. Die Änderung im Verbandsgesetz nachzuvollziehen bedeutet, dass der Rechnungsprüfungsvorstand auch gegenüber den Verbandsvertretungen von Gemeindeverbänden nur noch die Entlastung empfiehlt (siehe Artikel 1 § 4 Absatz 5). Die Zuständigkeit für die Entlastung wird ab 2023 auf die neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschüsse übergehen.

   Zu entscheiden wäre, ob diese Änderung erst mit dem Beginn der neuen Struktur 2023 greifen soll oder bereits ab 2021. Wenn die Änderung bereits 2021 greifen soll müsste das aktuell geltende RPG geändert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

In der Vorlage für die Landessynode 2019 wurde ausgeführt, dass von einer Verlagerung von Kosten durch die Übertragung auf das ORA ausgegangen wird, nicht von einer Veränderung. Dies beruhte zum einen auf der Erfahrung anderer Landeskirchen mit der Übertragung und auf dem Umstand, dass die 2018 in der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf eingesetzte Anzahl an Prüfenden für die Landeskirche sich mit der Angabe des ORA über den Bedarf von 3,5 Prüferstellen und 0,6-Anteil Assistenz weitgehend deckte.

Für die Prüfungsleitung durch das ORA wurden von Anfang an 75 Prüfungstage zzgl. Reisekosten kalkuliert. Es wurde davon ausgegangen, dass dieser Aufwand durch den Entfall einer eigenen Leitung kompensiert würde.

Da es bei der Frage der Übertragung nicht um eine Einsparung ging wurde eine spitze Berechnung von Kosten nicht vorgenommen.

Im Zuge der Beratung der Vorlage wurde um eine Konkretisierung der Kosten gebeten. Darauf hin wurde für die Beratung in den Ständigen Ausschüssen ein Vergleich der

Personalkosten vorgelegt. Die Kommission hat in Bezug auf diese Kostenberechnung fehlende Transparenz bemängelt und die Befürchtung geäußert, dass es zu Kostensteigerungen kommen könnte.

Diese Rückmeldung beruht vermutlich u.a. darauf, dass es bisher an der Verbindung zwischen der Kostenberechnung und den Strukturüberlegungen und einer ausführlichen Erläuterung, wie die Zahlen zustande kommen, fehlt. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Der Vergleich der Kosten sollte darlegen, dass es bei keinem Modell zu einer gravierenden Veränderung der Kosten kommen würde. Dabei unterliegt die Frage, welche Unterschiede als gravierend angesehen werden, einer politischen Bewertung.
Der Vergleich kann nicht die Anforderung erfüllen, dass sich die angegebenen Beträge genau so realisieren. Alle Angaben unterliegen der Möglichkeit einer Schwankung oder Veränderung. Dies beruht u.a. auf folgenden Faktoren.

Die Pauschale, die das ORA für einen Prüfertag ansetzt, wird regelmäßig überprüft und hat sich seit der erst ersten Kontaktaufnahme mit dem ORA von 615 Euro auf voraussichtlich 720 Euro erhöht. Weitere Steigerungen sind nicht auszuschließen. Dies würde sich sowohl auf die Berechnung der Kosten für eine komplette Übertragung der Prüfung auf das ORA als auch auf das Modell auswirken, in dem das ORA nur die Prüfungsleitung übernimmt.
In beiden Fällen würden 75 Prüfertage für die Prüfungsleitung angesetzt. Auch in Bezug auf die 75 muss angenommen werden, dass sich dieser Betrag ändern könnte, weil er nur aus bisherigen Erfahrungen des ORA abgeleitet werden kann.

Zu Beginn des Prozesses trug die Landeskirche einen höheren Anteil des Aufwandes der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf, weil die Kosten nach Prüfungsaufwand verteilt werden. 2018 trug die Landeskirche neben den Personalkosten, die eindeutig für eine Prüfung der Landeskirche zugeordnete wurden, 51,5 % der Personal- und Sachkosten.
Der Anteil der Landeskirche ist von 51,5 % im Jahr 2018, über 39,6 % im Jahr 2019 auf 36,6 % im 2021 gesunken. Auf den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle wirken sich unterschiedliche insb. personalwirtschaftliche Maßnahmen aus. Eine Beurteilung über zukünftige Verteilschlüssel ist nicht möglich. Deshalb werden die Zahlen unkommentiert neben einander gestellt. Sie dienen u.a. zur Verdeutlichung wovon die AG 2018 ausgegangen war. Damals entsprach der Umfang des für die Prüfung der Landeskirche eingesetzten Personals fast der Angabe des ORA über das erforderliche Personal.

Eine weitere Schwierigkeit in der Darstellung ergibt sich daraus, dass die Vorlage ein Modell favorisiert, in dem das ORA nur die Prüfungsleitung übernimmt und mit den bisher für die Prüfung der Landeskirche eingesetzten Prüferinnen und Prüfern weiter arbeitet. Oben wurde bereits ausgeführt, welche positiven Effekte dies in beide Richtungen mit Blick auf den Wissenstransfer hätte.
Die Muster-Vereinbarung bildet dieses Modell noch nicht ab. Es wird aber in der Evangelischen Landeskirche in Baden praktiziert.

Für die Schätzung der Kosten dieses Modells waren mehrere Annahmen notwendig. Die bisherige Leitung würde entfallen. Um auf die 3,5 Prüfenden zu kommen würde eine neue Stelle besetzt. Diese wird mit A 13 angenommen, weil die Mehrheit der aktuell Prüfenden entsprechend besoldet werden und Prüfende verbeamtet sein sollen. Ansonsten werden aus dem Haushalt die Personalkosten für die Prüfenden übernommen, die ganz oder anteilig die Landeskirche prüfen. Für die Sachkosten wurde auf die Sachkosten im Haushaltsentwurf für die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf 2021 zurückgegriffen. Dort werden die Sachkosten nach dem Schlüssel 36,6 % auf die Landeskirche verteilt. Da aber von einem höheren Anteil der Prüfenden unter Leitung des ORA ausgegangen wird, werden 51,5 % der Sachkosten angenommen. Nicht rausgerechnet wurden die Kosten für den Rechnungsprüfungsvorstand in Hohe von etwas unter 8.000 Euro.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Weggang bis zum Jahr 2025 nicht mehr die erforderliche Anzahl an Prüfenden zur Verfügung steht. Da alle Mitarbeitenden auf die neue Rechnungsprüfungsstelle zum 1.1.2023 übergeleitet werden, ist der Entscheidungsprozess noch komplexer, weil die Dienst- und Fachaufsicht beim neuen Rechnungsprüfungsvorstand liegen wird. Sollte die Landeskirche nicht genügend Personal stellen können, würde das ORA versuchen, eigenes Personal einzusetzen. Dann käme es zu einem Mischmodell zwischen den beiden Übertragungsmodellen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2010

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67) zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.

2. In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2019

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Die gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.“

b) In Absatz 2 wird der Satz „Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.“ aufgehoben.

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „um“ die Wörter „die Eröffnungsbilanz und“ sowie nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.

   b) In Buchstabe b) werden sowie nach dem Wort „sich“ die Wörter „um die Eröffnungsbilanz und“ nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma und der nachfolgende Satzteil „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 gelten die §§ 8 bis 12 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.“

5. In § 13 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamtes“ die Wörter „sowie der nach § 1 Absatz 6 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“

   b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil.

(3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „für die Rechnungsprüfung“ durch die Wörter „in der Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

7. In § 15 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „rechtlich“ und nach dem Wort „eine“ das Wort „kirchliche“ eingefügt.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 RPG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 RPG“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Kirchengesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: „(1) Artikel 1 § 1 Absatz 6 und Artikel 2 § 1 Absatz 2 treten am 10. Januar 2021 in Kraft.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 1.“
4. Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“.

Artikel 5
Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Artikel 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Nr. 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Nr. 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2021 in Kraft.

Synopse zu den Änderungen des Rechnungsprüfungsgesetzes

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67)	Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67)	
§ 1 **Struktur der Rechnungsprüfung** (1) Die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird von einer Rechnungsprüfungsstelle wahrgenommen. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus einem Rechnungsprüfungsvorstand und einem Rechnungsprüfungsamt. Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle sind die Kirchenkreise und die Landeskirche. (2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise,	§ 1 **Struktur der Rechnungsprüfung**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. (3) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle wird durch den Rechnungsprüfungsvorstand festgelegt. Das Prüfgebiet der Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, es gliedert sich in Prüfregionen. Für die Prüfregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden. (4) Die Rechnungsprüfungsstelle führt ein eigenes Amtssiegel. (5) Die Rechnungsprüfungsstelle bewirtschaftet den Haushalt selbstständig. (6) Für die Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche kann abweichend von Absatz 1 die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheiden.	(6) Für die Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche kann abweichend von Absatz 1 die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheiden. (7) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
	kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Die gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 2 **Zusammensetzung und Wahl des Rechnungsprüfungsvorstandes** (1) Der Rechnungsprüfungsvorstand besteht aus Vorsitz und Stellvertretung sowie den durch die Rechnungsprüfungsausschüsse entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Sie werden nach jeder turnusmäßigen Umbildung der entsendenden Organe neu gewählt. (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsvorstandes werden durch die Landessynode gewählt. Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten. (3) Mitglieder der Kreissynodalvorstände, der Kirchenleitung und des Kollegiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Mitarbeitenden der zu prüfenden Körperschaften, die Leitungsverantwortung wahrnehmen, können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsvor-	§ 2 **Zusammensetzung und Wahl des Rechnungsprüfungsvorstandes** (1) Der Rechnungsprüfungsvorstand besteht aus Vorsitz und Stellvertretung sowie den durch die Rechnungsprüfungsausschüsse entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Sie werden nach jeder turnusmäßigen Umbildung der entsendenden Organe neu gewählt. Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden. (2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsvorstandes werden durch die Landessynode gewählt. ~~Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.~~	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
standes sein. Satz 1 gilt auch für die Mitglieder der synodalen Finanzausschüsse, soweit sie eigene Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. (4) Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsvorstandes gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.[1] (5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstandes beratend teil.		
§ 3 **Aufgaben des Rechnungsprüfungsvorstandes** (1) Der Rechnungsprüfungsvorstand beschließt die Begründung und Veränderung von Beamtenverhältnissen sowie die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Rechnungsprü-		

[1] Mustergeschäftsordnung für Rechnungsprüfungsvorstände

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
fungsamtes. (2) Der Rechnungsprüfungsvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsvorstand erstellt ihre oder seine Dienstanweisung und genehmigt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes. (3) Der Rechnungsprüfungsvorstand sorgt im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle. (4) Der Rechnungsprüfungsvorstand dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und unterstützt ihre Arbeit. Er befasst sich mit der Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungswesens. (5) Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
kommende Jahr entgegen. (6) Der Rechnungsprüfungsvorstand kann dem Rechnungsprüfungsamt besondere Prüfaufträge erteilen. Die Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 5 bleibt davon unberührt. (7) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist zuständig für die Erteilung der Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes des Rechnungsprüfungsamtes Beteiligten.		
§ 4 **Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfregionen** (1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfregion angehörenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes haben. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden	§ 4 **Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfregionen** (1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfregion angehörenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode gewählt. § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
und deren oder dessen Stellvertretung. (3) Wird eine Prüfregion während einer laufenden Wahlperiode umgebildet, wirkt sich dies auf die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt aus: a) Wenn ein Mitglied einer Prüfregion nicht mehr angehört, entsendet es keine Vertreterinnen und Vertreter mehr in den Rechnungsprüfungsausschuss. b) Wenn Mitglieder, die der Prüfregion angehören, gemäß Artikel 96 Absatz 1 Kirchenordnung verändert werden, entsenden sie neue Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss. c) Wenn ein Mitglied einer anderen Prüfregion zugeordnet wird, wechseln seine Vertreterinnen und Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss dieser Prüfregion. Vorsitz und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses dieser Prüfregion		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
sowie die Vertreterinnen und Vertreter dieses Rechnungsprüfungsausschusses im Rechnungsprüfungsvorstand sind neu zu wählen. (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss einer Prüfregion ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse sowie – soweit eine Prüfung gemäß § 9 stattgefunden hat – der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes Beteiligten a) zu beschließen, soweit es sich um die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen handelt, und b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren	(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss einer Prüfregion ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse sowie – soweit eine Prüfung gemäß § 9 stattgefunden hat – der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes Beteiligten a) zu beschließen, soweit es sich um die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden~~, Verbänden von Kirchengemeinden~~ und ihren Einrichtungen handelt, und b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Jahresabschlüsse der Kirchenkreise und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Einrichtungen, sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt. (5) Für die Arbeit der Rechnungsprüfungsausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.		
§ 5 **Stellung des Rechnungsprüfungsamtes** Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Tätigkeit unabhängig, nur an Recht und Gesetz gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang einer Prüfung betreffen.		
§ 6 **Organisation des Rechnungsprüfungsamtes** (1) Die Leiterin oder der Leiter soll die Befähigung zum höheren Dienst		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
besitzen. Mit der Annahme der Berufung soll ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden. Die Leiterin oder der Leiter muss darüber hinaus die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung einer selbstständigen Behörde befähigt sein. (2) Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Rechnungsprüfungsamtes. (3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes sind Beamte oder Angestellte der Rechnungsprüfungsstelle. Ihre Berufung sowie Abordnung oder Versetzung oder ihre Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in eigener Verantwortung. (4) Gehören Mitarbeitende des		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Rechnungsprüfungsamtes oder diesen gemäß dem Kirchlichen Prüfungsstandard[2] nahe stehende Personen dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Körperschaft an, so sind sie von der Prüfung dieser Körperschaft ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. (5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstandes. Die Leiterin oder der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes aus. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht darf die Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit der Prüferin oder des Prüfers im Sinne von § 5 nicht beeinträchtigen. (6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erstellt die		

[2] dazu gibt es einen KPSt

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden. (7) Die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand erlassen.		
§ 7 **Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle** (1) Die Landessynode beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle, errichtet die Stellen, stellt den Jahresabschluss fest und bestimmt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes eine kirchliche Abschlussprüferin oder einen kirchlichen Abschlussprüfer. (2) Die Mitglieder, die durch die Rechnungsprüfungsstelle geprüft werden, tragen den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle gemeinsam. Der Rechnungsprüfungsvorstand legt die Kriterien zur Verteilung		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
des Aufwandes sowie Verteilschlüssel fest.		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 8 **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes** (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Anstalten und der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Es prüft auch die Ausführung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Eigenbetriebe, sofern diese nicht nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches bilanzieren. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards die Betätigung der kirchlichen Körperschaften in einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, zu prüfen. (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprü-		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
fungsvorstandes Prüfaufträge einer kirchlichen Körperschaft im Prüfgebiet oder eines Dritten übernehmen. Das Prüfungsbegehren kann sich auf den Auftraggeber selbst oder einen anderen beziehen. Die Auftraggeber erstatten die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand. (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann auch beratend tätig sein und den Leitungsorganen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zum Internen Kontrollsystem und zur Organisation unterbreiten. Die Beratung wird bei der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unter Darstellung des Beratungsauftrages beantragt.	(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Ab-	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
	satz 6 gelten die §§ 8 bis 12 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 9 **Prüfung** (1) Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. (2) Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend zur Erstellung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses erfolgen. (3) Die Prüfung erfolgt risikoorientiert. Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Risikobeurteilung die Prüfung des Jahresabschlusses einer kirchlichen Stelle in Teilen oder vollständig aussetzen. (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben jederzeit besonderer Sachver-		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
ständiger bedienen. (5) Die Prüfung hat auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt)[3] zu erfolgen.		
§ 10 **Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes** (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen, einschließlich der in der automatisierten Datenverarbeitung gespeicherten Daten, zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfungsämter dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, insbesondere Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen. (2) Das Rechnungsprüfungsamt steht		

[3] **vorläufig KPSt 090, 100, 200, 300**

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
in unmittelbarem Kontakt mit den von der Prüfung betroffenen Einrichtungen und Amtsstellen und führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel unmittelbar. (3) Erhebliche Tatsachen, die die Prüfungshandlungen erschweren, insbesondere solche, die zum Abbruch der Prüfung führen können, sowie das Bekanntwerden von schwerwiegenden Rechtsverstößen sind den zuständigen Aufsichtsorganen unverzüglich mitzuteilen.		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 11 **Unterrichtung** Der Rechnungsprüfungsstelle sind alle Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und sonstige Anweisungen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.		
§ 12 **Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren** (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht[4] zusammen und leitet ihn dem zuständigen Aufsichtsorgan, dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss und der geprüften Körperschaft zu. (2) Die geprüfte kirchliche Körperschaft kann zu dem Prüfungsbericht eine Stellungnahme abgeben. Sie hat diese dem Rechnungsprüfungsamt, dem zuständigen Aufsichtsorgan und dem zuständigen Rechnungsprü-		

[4] **KPSt 300 Kirchlicher Prüfungsstandard**

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
fungsausschuss zuzuleiten. (3) Sind mit der Entlastung Auflagen und Bedingungen verbunden, so geht das Rechnungsprüfungsamt ihrer Erledigung oder Umsetzung nach.		
§ 13 **Qualitätssicherung** Die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität wahrgenommen. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis.	§ 13 **Qualitätssicherung** Die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sowie der nach § 1 Absatz 6 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung wird von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität wahrgenommen. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis.	
§ 14 **Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität** (1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt	§ 14 **Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität** (1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
sich wie folgt zusammen: a) vier von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht Landessynodale sein müssen, b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, c) die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung. Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. (2) Die Kommission wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. (3) Neben der fortlaufenden Kontrolle	sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil. (3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil. (4) Die Kommission wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und de-	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
der Prüfungsqualität hat die Kommission insbesondere die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiter zu entwickeln. Sie hat die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer zu überprüfen. (4) Die Kommission berichtet der Landessynode mindestens einmal im Jahr. (5) Die Kommission entscheidet über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software. (6) Die Kommission arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt erledigt.	ren oder dessen Stellvertretung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. (5) Neben der fortlaufenden Kontrolle der Prüfungsqualität hat die Kommission insbesondere die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiter zu entwickeln. Sie hat die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer zu überprüfen. (6) Die Kommission berichtet der Landessynode mindestens einmal im Jahr. (7) Die Kommission entscheidet über die in der Rechnungsprüfungsstelle einzusetzende Software. (8) Die Kommission arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt erledigt.	
§ 15	§ 15	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Befugnisse der Kommission Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von dem Rechnungsprüfungsamt Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von dem Rechnungsprüfungsamt alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.	**Befugnisse der Kommission** Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von dem Rechnungsprüfungsamt sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von dem Rechnungsprüfungsamt sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.	
§ 16 **Beteiligung** Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, sind der Kommission mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.		
§ 17 **Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen** Die Kirchenleitung kann Einzelheiten		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere a) die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss und die Anzahl der Mitglieder, b) die Anzahl der Mitglieder, die die Rechnungsprüfungsausschüsse in den Rechnungsprüfungsvorstand entsenden, c) das Verfahren für die Stellenbewertung im Rechnungsprüfungsamt, d) die Gliederung der Prüfregionen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der betroffenen Kirchenkreise.		
Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67)	**Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 67)**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 1 **Bildung der Prüfregionen, der Rechnungsprüfungsausschüsse und des Rechnungsprüfungsvorstandes** (zu § 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 17) (1) Für die erstmalige Bildung der Prüfregionen, der Rechnungsprüfungsausschüsse und des Rechnungsprüfungsvorstandes gilt das in Absatz 2 bis 9 beschriebene Verfahren. (2) Die Zusammensetzung der Prüfregionen gemäß § 17 und die Frage, ob die Landeskirche und ihre unselbstständigen Einrichtungen durch eine Prüfeinrichtung geprüft werden, sind spätestens bis 31. März 2022 zu regeln. Abweichend von § 17 erfolgt die Bildung der Prüfregionen im Einvernehmen mit dem Beirat für Rechnungsprüfung und nach Anhörung der Kirchenkreise, bei denen die Zusammensetzung der Mitglieder der bisherigen Rechnungsprüfungsstelle nicht mit der Zusammensetzung der neu zu bildenden Prüfregion identisch ist.	§ 1 **Bildung der Prüfregionen, der Rechnungsprüfungsausschüsse und des Rechnungsprüfungsvorstandes** (zu § 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 17) (2) Die Zusammensetzung der Prüfregionen gemäß § 17 und die Frage, ob die Landeskirche und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen durch eine kirchliche Prüfeinrichtung geprüft werden, sind spätestens bis 31. März 2022 zu regeln. Abweichend von § 17 erfolgt die Bildung der Prüfregionen im Einvernehmen mit dem Beirat für Rechnungsprüfung und nach Anhörung der Kirchenkreise, bei denen die Zusammensetzung der Mitglieder der bisherigen Rechnungsprüfungsstelle nicht mit der Zusammensetzung der neu zu bildenden Prüfregion identisch ist.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
(3) Die von den Kreissynoden gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Rechnungsprüfungsvorständen vertreten ihren Kirchenkreis ebenfalls in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der sie angehören. (4) Sofern die Landeskirche und der Kirchenkreis Düsseldorf eine gemeinsame Prüfregion bilden, gilt Absatz 2 entsprechend. (5) Sofern die Landeskirche und der Kirchenkreis Düsseldorf keine gemeinsame Prüfregion bilden, entscheidet die Landessynode, welche der in den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gewählten Vertreterinnen und Vertreter die Landeskirche in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der sie angehört, vertreten. Die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf entscheidet, welche der in den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gewählten Vertreterinnen und Vertre-		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
ter den Kirchenkreis in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der er angehört, vertreten. (6) Die Landessynode entscheidet, wer den Vorsitz und die Stellvertretung in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand wahrnimmt. (7) Wenn die Mitglieder der Prüfregion die gleichen Mitglieder sind wie die Mitglieder einer Rechnungsprüfungsstelle, nehmen die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsvorstandes die Mitgliedschaft in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand wahr.		
(8) Sind die Kirchenkreise, die Mitglieder einer Rechnungsprüfungsstelle sind, nicht identisch mit den Mitgliedern einer neu zu bildenden Prüfungsregion oder lehnen die Vorsitzenden oder ihre Stellvertretungen eines Rechnungsprüfungsvorstandes die Mitgliedschaft im neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand ab,	(8) Sind die Kirchenkreise, die Mitglieder einer Rechnungsprüfungsstelle sind, nicht identisch mit den Mitgliedern einer neu zu bildenden Prüfungsregion oder lehnen die Vorsitzenden oder ihre Stellvertretungen eines Rechnungsprüfungsvorstandes die Mitgliedschaft im neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand ab, so	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
so findet eine Wahl statt. Dazu treten die Rechnungsprüfungsausschüsse bis zum 30. April 2022 zusammen. Die Kirchenleitung legt fest, wer den Rechnungsprüfungsausschuss einberuft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt gemäß § 4 Absatz 2 RPG seinen Vorsitz und die Stellvertretung und das Mitglied im Rechnungsprüfungsvorstand gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 RPG.	findet eine Wahl statt. Dazu treten die Rechnungsprüfungsausschüsse bis zum 30. April 2022 zusammen. Die Kirchenleitung legt fest, wer den Rechnungsprüfungsausschuss einberuft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt gemäß § 4 Absatz 2 RPG seinen Vorsitz und die Stellvertretung und das Mitglied im Rechnungsprüfungsvorstand gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 RPG.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
§ 2 **Aufnahme der Arbeit** (zu § 1 Absatz 3 und 4, § 3 Absatz 2 und 7 und § 7) (1) Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt unverzüglich seine Arbeit auf und fasst die Beschlüsse, die erforderlich sind, damit die Rechnungsprüfungsstelle zum 1. Januar 2023 ihre Arbeit aufnehmen kann. Dabei handelt es sich insbesondere um Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 3 (Bestimmung des Sitzes) und Absatz 4 (Amtssiegel), § 3 Absatz 2 und 7 (Berufung der Leiterin oder des Leiters, Entscheidung über die Verwaltung) und § 7 (Entwurf des Haushalts) RPG. (2) Die Berufung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes soll bis 30. Juni 2022 erfolgen.		
§ 3 **Ende der Amtszeit der amtierenden Rechnungsprüfungsvorstände** Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Rechnungsprüfungsvor-		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
stände verkürzt sich auf den 31. Dezember 2022.		
§ 4 **Überleitungsbestimmungen** (1) Die am 31. Dezember 2022 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Rechnungsprüfungsstellen werden zum 1. Januar 2023 gemäß § 58 Kirchenbeamtengesetz EKD in das Dienstverhältnis der neu gebildeten Rechnungsprüfungsstelle versetzt. (2) Die am 31. Dezember 2022 im privat-rechtlichen Angestelltenverhältnis Beschäftigten der Rechnungsprüfungsstellen werden mit allen Rechten und Pflichten im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB zum 1. Januar 2023 in ein Arbeitsverhältnis mit der neu gebildeten Rechnungsprüfungsstelle übergeleitet.		
§ 5 **Rechtsnachfolge** Die neu gebildete Rechnungsprü-		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
fungsstelle ist Gesamtrechtsnachfolgerin der fünf Rechnungsprüfungsstellen.		
§ 6 **Abstimmung zwischen den Rechnungsprüfungsstellen** Die Rechnungsprüfungsvorstände und die Leitungen der Rechnungsprüfungsämter sind verpflichtet, vermögenswirksame und wesentliche personelle Entscheidungen, die sich auf die zukünftige Rechnungsprüfungsstelle auswirken können, im Beirat einvernehmlich zu treffen.		
§ 1 **Inkrafttreten** (1) Artikel 1 § 17 und Artikel 2 § 1 Absätze 1 und 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. (2) Artikel 1 § 1 Absatz 3, 4 und 6, § 2, § 3 Absatz 2 und 7, § 4 Absatz 1 und 2 und § 7 treten am 1. Januar	§ 1 **Inkrafttreten** (1) Artikel 1 § 1 Absatz 6 und Artikel 2 § 1 Absatz 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. (2) Artikel 1 § 17 und Artikel 2 § 1 Absatz 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft. (3) Artikel 1 § 1 Absatz 3 und 4 , § 2, § 3 Absatz 2 und 7, § 4 Absatz 1 und 2 und § 7 treten am 1. Januar 2022 in	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
2022 in Kraft. (3) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2023 in Kraft. (4) Artikel 2 § 6 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. (5) Artikel 3 § 1 Absatz 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Im Übrigen treten Artikel 2 und Artikel 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.	Kraft. (4) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2023 in Kraft. (5) Artikel 2 § 6 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. (6) Artikel 3 § 1 Absatz 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Im Übrigen treten Artikel 2 und Artikel 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.	
	Artikel 1 § 1 Absatz 6 tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. **Für die übrigen Vorschriften muss das In-Kraft-treten noch überlegt werden.**	

Teilprojekt 4 Gesetzesumfang minimieren (z.B. Streichung von Gesetzen und restriktive Neuentwicklung):

Die Landessynode 2018 hat u.a. die Aussagen folgender Leitlinien der AG Leichtes Gepäck geteilt: „Die Ordnung unserer Kirche soll Handlungsspielräume eröffnen. Gesetz und Vorschriften werden auf Grund ihrer Vielzahl und Regelungsdichte als stark einschränkend und hinderlich für flexible Lösungsansätze vor Ort empfunden. Aus diesem Grund soll die Anzahl von Gesetzen und Verordnungen erheblich reduziert werden. Gesetze und Verordnungen sollen durch klare Rahmensetzung bzw. Leitlinien ersetzt werden, die einen Korridor für angemessene, flexible Lösungen vor Ort eröffnen. Vorschriften bis hin zu Gesetzen, deren Umsetzung einen hohen Aufwand verursachen und deren Nichteinhaltung ein geringes Risiko in sich bergen, sollen gestrichen werden.“

Aufgabe des Teilprojektes 4 ist es, ein Verfahren zu beschreiben, das über die Zielsetzung des Anliegens Alternativen auf Basis einer Folgenabschätzung und Risikobewertung ermöglicht. Grundsätzlich sollen Gesetze durch klare Leitlinien ersetzt werden, die einen Ermessens- und Handlungskorridor eröffnen. Sofern weitere Regelungen zur Ausgestaltung erforderlich sind, werden diese mittels Verordnung gestaltet.

Gesetze und Verordnungen werden auf ihre Aktualität, Notwendigkeit und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand untersucht und ggf. gestrichen und deutlich vereinfacht. Dabei sollen auch die Risiken bei einer Streichung und Vereinfachung bewertet werden.

Das Teilprojekt hat u.a. den Auftrag, einen Vorschlag zur systematischen Durchsicht und Bewertung von Gesetzesvorhaben und / oder bestehenden Gesetzen zu erarbeiten.

Das Teilprojekt legt hiermit den u.s. Fragenkatalog vor für diese systematische Durchsicht und Bewertung. Er ist in einer ersten Variante für bestehende und neue Gesetze und in einer zweiten Variante für bestehende und neue Rechtsverordnungen anwendbar.

Fragenkatalog: **Erforderlichkeit des Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung**

I. Gesetz als Ganzes

1. 1 Ist die Form eines Gesetzes erforderlich?	Das ist der Fall, wenn - es in Bezug auf eine alle Körperschaften bindende Regelung eines synodalen Verständigungsprozesses bedarf oder - mit der Regelung Einschränkung von Persönlichkeitsrechten verbunden sind.	1.2. Alternativ kommt eine RVO in Betracht, wenn	**Die Änderung des bereits beschlossenen Gesetzes ist nur durch ein Gesetz möglich.**
2.1 Ist das mit dem Gesetz beabsichtige Ziel (ggf. mehrere Ziele) in der Gesetzesbegründung eindeutig beschrieben?	2.2 Wird die Notwendigkeit der Zielerreichung geteilt?		**Die Beratung in den Ständigen Ausschüssen hat ergeben, dass die Zielerreichung geteilt wird.**

3.1 Ist das Gesetz von allgemeinem und nicht nur von partiellem Interesse?			**Die Rechnungsprü-fung betrifft dem Grunde nach alle Körperschaften in der EKiR**
4.1 Ist für die Zielerreichung ein Gesetz notwendig?	4.2 Nein, falls u.a. eine der folgenden Alternativen zutrifft:	4.2.1.Auslegungs-Anwendungshilfen ausreichen	**Die Rechtsänderung betrifft nur Punkte die durch Gesetz geregelt werden müssen: 1. Umfang der Übertragung der Rechnungsprü-fung der Landeskirche auf einen Dritten. 2. Zusammensetz-ung von Organen und Zuständigkeiten. Darüber ist ein synodaler Verständigungs-prozess notwendig.**
		4.2.2 Informationen / Merkblätter ausreichen	
		4.2.3 Steuerung durch Anreizmechanismen möglich ist	
		4.2.4 Zielvereinbarungen getroffen werden können	
		4.2.5 Vorschriften, z.B. Genehmigungsvorbehalte, ersetzt werden durch Prozesssteuerung (z.B. Internes Kontrollsystem muss vorhanden sein oder bestimmte Musterformulare müssen verwendet werden)	
5.1 Soll die Regelungskompetenz auf die EKD übertagen werden?			Nein
6.1 Kann die Regelungskompetenz zusammen mit anderen			Nein

Landeskirchen wahrgenommen werden?			
7.1 Kann anstelle eines eigenen kirchlichen Gesetzes staatliches Recht für anwendbar erklärt oder übernommen werden?			Nein
8.1 Kann das Gesetz insgesamt entfallen? Zur Risikoanalyse siehe unten III.			Nein
II. Inhalt des Gesetzes – Betrachtung der einzelnen Vorschriften			
1.1 Welches Ziel wird mit der Vorschrift verfolgt?			
2.1 Wird das Erreichen des Zieles noch als sinnvoll angesehen?	2.2 Entspricht die Vorschrift noch den aktuellen Gegebenheiten / Anforderungen?	2.3 Kann die Vorschrift entfallen? Zur Risikoanalyse siehe unter III.	
3.1 Soll die Regelung so formuliert werden, dass sie einen Handlungsspielraum eröffnet?	3.2 z.B. - Ermessen - Regelungsalternativen - nur Grundsätze / Prinzipien festlegen - keine / wenig Details , nur den Rahmen festlegen		
4.1 Ist für die Erreichung des Ziels eine Rechtsnorm erforderlich? Kann rechtmäßiges Handeln nur durch eine Rechtsnorm sichergestellt werden?	4.2 Gibt es ein anderes Mittel zur Zielerreichung?	4.2.1 Auslegungs-Anwendungshilfen ausreichend	
		4.2.2. Informationen / Merkblätter ausreichend	
		4.2.3. Steuerung durch Anreizmechanismen möglich	
		4.2.4 Zielvereinbarungen können getroffen werden	
		4.2.5 Ersetzen von Vorschriften, z.B. Genehmigungsvorbehalten durch Prozesssteuerung (z.B. Internes	

		Kontrollsystem muss vorhanden sein oder bestimmte Musterformulare müssen verwendet werden)	
5.1 Kann die Vorschrift in eine RVO übernommen werden?			
6. Ist die Vorschrift in einer adressatengerechten und anwendungs-freundlichen sowie klaren und verständlichen Sprache abgefasst?			
III. Falls die komplette Streichung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden soll, ist ggf. eine Risikoanalyse erforderlich. Dabei können folgende Fragen hilfreich sein.			
1. Sind die Folgen / Auswirkungen / mögliche Nebeneffekte / Risiken bekannt / erkennbar?	1.1 Könnte ein wirtschaftliches Risiko / finanzieller Schaden entstehen?		
	1.2 Könnte eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung entstehen? z.B zwischen Körperschaften oder Mitarbeitenden?		
	1.3 Besteht ein Klagerisiko?		
	1.4 Ist ein einheitliches Handeln ekir-weit erforderlich? Besteht ein gesamtkirchliches Interesse an einem einheitlichen Vorgehen?		
2. Ist eine Erprobung des Gesetzes erforderlich, um die Auswirkungen einschätzen zu können?			

Kostenvergleich zwischen verschiedenen Modellen der Rechnungsprüfung:

a) Prüfung ausschließlich durch Mitarbeitende des ORA

75 Prüfertage für die Prüfungsleitung durch das ORA

75 x 720,00 EUR = 54.000 EUR

Pro Prüfer/-in geht das ORA von etwa 165 abrechnungsfähigen Tagen pro Jahr aus.
Eine Prüfer/-innen-Stelle kostet also etwa: 165 Tage mal 720 EUR Tagessatz = 118.800 EUR p.a.
Bei 3,5 Prüfer/-innen-Stellen entstehen Kosten in Höhe von **415.800 EUR**

Insgesamt: 469.800 EUR
==========

Der Tagessatz von rd. 720 EUR versteht sich als Vollkosten-Erstattung aller arbeitsplatzbezogenen Kosten. Das heißt, damit werden die Kosten der EKD pro erbrachter Tagesarbeitsleistung erstattet. Der Tagessatz enthält die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich der üblichen Gemeinkostenzuschläge auf Basis der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in deren Berichten über die "Kosten eines Arbeitsplatzes"; er enthält keine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und von Rücklagen oder etwaige Gewinnaufschläge.

Dementsprechend fließen in diesen Tagessatz die Jahresbruttopersonalkosten der EKD für die Prüfungskräfte plus die bei der EKD anfallenden Kosten für Altersvorsorge (Versorgungskassenbeiträge), Krankheitsbeihilfen, Vakanzvertretungen, Fortbildung, Büroausstattung/-möblierung, IT-Ausstattung, alle Raumkosten (Miete bzw. AfA + Heizung, Wasser, Strom, Reinigung, Unterhaltung usw.) sowie alle Verwaltungs-Overheadkosten als 10-%-Zuschlag zu den Jahresbruttopersonalkosten. Die so ermittelten Gesamtkosten werden dann auf die abrechnungsfähigen Tage pro Jahr umgelegt und daraus der Tagessatz ermittelt. Die Kosten einer Assistententätigkeit sind im Tagessatz enthalten. Hinzukommen würden noch die Reisekosten.

b) fiktive Berechnung für den Fall, dass nur die Prüfungsleitung durch das Oberrechnungsamt übernommen wird und dieses mit den vorhandenen Mitarbeitenden arbeitet und diese 3,5 Prüfende sind und 0,6 Assistenz

75 Prüfertage für die Prüfungsleitung durch das ORA

75 x 720,00 EUR = 54.000,00 EUR

1 Prüfer nach A 13 würde anstelle der ausscheidenden Leitung besetzt

Bezüge der Beamten nach A13

Grundgehalt (A 13 - Stufe 8)	5.444,63 EUR
Systemzulage	76,68 EUR
Ehegattenanteil im Familienzuschlag	149,36 EUR
Kinderanteil im Familienzuschlag	127,66 EUR
Gesamtbrutto monatlich	5.798,33 EUR

Brutto jährlich **69.579,96 EUR**

Versorgungskassenbeiträge bei einem Beamten nach A 13

Regulärer Beitragssatz VKPB derzeit 64 v.H. (Beamte)
In diesem Fall monatlich 3.629,23 Euro (=> jährlich 43.550,76 Euro) **43.550,76 EUR**

Beihilfe:

Man geht von einem Mittelwert von 4.000,00 EUR/Person/Jahr aus. **4.000,00 EUR**

Vergütung der vorhandenen Angestellten
a) Ein Prüfer nach EG14

Die AG-Kosten in EG 14, Stufe 3, Vollzeit mit einer Kinderzulage, betragen monatlich 6.550,53 EUR.
Im November jeden Jahres kommt dann noch die JSZ von 90 % (6.550,53 EUR) dazu (= 5.895,48 EUR).

12 Monate x 6.550,53 EUR = 78.606,36 EUR + 5.895,48 EUR = **84.501,84 EUR**

b) 1,5 Prüfer nach EG 13

Die AG-Kosten in EG 13, Stufe 3, Vollzeit mit einer Kinderzulage, betragen monatlich 6.158,59 EUR.
Im November jeden Jahres kommt dann noch die JSZ von 90 % (6.158,59 EUR) dazu (= 5.542,73 EUR).

12 Monate x 6.158,59 EUR = 73.903,086 EUR + 5.542,73 EUR = 79.445,81 EUR

79.445,81 EUR X 1,5 Prüfer = **119.168,71 EUR**

c) Assistententätigkeit

Die AG-Kosten in EG 8, Stufe 3, Vollzeit mit einer Kinderzulage, betragen monatlich 4.140,69 EUR.
Im November jeden Jahres kommt dann noch die JSZ von 90 % (4.140,69 EUR) dazu (3.726,62 EUR).

12 Monate x 4.140,69 EUR = 49.688,28 EUR + 3.726,62 EUR = 53.414,90 EUR

Laut Auskunft des ORA benötigt man für die Prüfung der Landeskirche und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen ca. 0,6 Assistententätigkeit.

0,6 x 53.414,90 EUR = **32.048,94 EUR**

Sachkosten (Grundlage Haushaltsentwurf 2021, 51,5% von 86.980,00 EUR)

44.794,70 EUR

Kosten insgesamt: **451.644,91 EUR**
==========

c)
Kosten der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf auf Grundlage des Haushaltsentwurfes für das Jahr 2021

Personalkosten

Laut Auskunft des Leiters der RP-stelle Düsseldorf sind für das Jahr 2021 der Landeskirche 1,86 Prüfer (1 Angestellter und 0,86 Beamter) und 0,86 Assistententätigkeit direkt zugeordnet.

284.782,66 EUR

Übrige Pers.- und Sachkosten nach dem Umlageschlüssel
für das Jahr 2021

Im Jahre 2021 wurde für die Verteilung der übrigen Pers.- und Sachkosten für die Landeskirche ein Umlageschlüssel von 36,6 % festgelegt.
Anhand des Verteilschlüssels ergibt sich insgesamt ein Anteil von 2,94 Prüfenden für die Landeskirche

128.564,82 EUR

Kosten der Rechnungsprüfung Landeskirche **413.347,48 EUR**
==========

d) Ausganglage der AG Neue Zukunft der Rechnungsprüfung
Übrige Pers.- und Sachkosten auf Grundlage des Haushaltes der Rechnungsprüfungsstelle für das Jahr 2018

Die Arbeitsgruppe „Zukunft der Rechnungsprüfung" hatte im Jahre 2018 schon einmal eine Ermittlung der Personalkosten vorgenommen. Im Jahre 2018 wurde für die Verteilung der übrigen Pers.- und Sachkosten für die Landeskirche ein Umlageschlüssel von 51,5 % festgelegt. Anhand des Verteilschlüssels ergab sich damals ein Anteil von insgesamt 3,4 Prüfenden für die Landeskirche.
Der Haushalt 2018 weist Personalkosten aus, die unmittelbar der Landeskirche zugeordnet werden in Höhe von

268.350,00 EUR

Die übrigen Personal- und Sachkosten wurden nach einem aufwandsbezogenen Umlageschlüssel verteilt.

51,5 % von 394.820,00 EUR = **203.332,30 EUR**

Kosten der Rechnungsprüfung Landeskirche bei dieser Verteilung **471.682,30 EUR**
==========

Muster-Prüfungsvereinbarung

Zwischen „……....“ (kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts), vertreten durch ……., diese endvertreten durch ……, Herrn / Frau ……

nachstehend „(Kurzbezeichnung)“ genannt

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Vorsitzenden des Rates, dieser endvertreten durch den Leiter der Oberrechnungsamtes der EKD,

nachstehend „ORA“ genannt

wird folgende Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) getroffen:

Nach § / Artikel … der Verfassung in Verbindung mit den §§ … des (Haushaltsrechts) obliegt der (Landes)Synode u. a. - auf der Grundlage des Berichtes der zuständigen kirchlichen Prüfungseinrichtung - die Beschlussfassung über die Entlastung der/des (landeskirchliches Leitungsorgan). Gemäß § … (Kirchengesetz) hat (das Leitungsorgan) am XY. Monat Jahr bestimmt, dass die Prüfung der Landeskirche durch das ORA erfolgen soll. Die dafür erforderlichen Prüfungen führt das ORA auf der Grundlage dieser Vereinbarung nach den folgenden Maßgaben durch:

§ 1 Prüfungsauftrag

(1) Die Prüfung umfasst die nach den Regelungen des kirchlichen Haushaltsrechts und den anerkannten Grundsätzen für das Prüfungswesen vorgesehenen Prüfungen.

(2) Die (Leitungsorgane) sind berechtigt, dem ORA im Rahmen der nach § 4 verfügbaren Haushaltsmittel die Prüfung von rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, die seiner/ihrer Aufsicht unterliegen, zu übertragen.

(3) Die Übertragung weiterer Prüfungen nach Abs. 2 bzw. die Erteilung von Sonderprüfungen durch (Kurzbezeichnung) sind nur im Einvernehmen mit dem ORA möglich. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Synode der EKD.

(4) Die Organe des/der (Kurzbezeichnung) können Prüfungsschwerpunkte benennen, die vom ORA bei der Prüfung berücksichtigt werden sollen.

(5) Die Prüfung soll die kirchenleitenden Organe und Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts-, Steuerungs- und Finanzverantwortung unterstützen.

§ 2 Prüfungsumfang

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die jährliche Rechnungslegung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des/der

(Kurzbezeichnung), einschließlich seiner/ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen, soweit diese nicht aufgrund einer besonderen Beschlussfassung im Einzelfall einer selbständigen Prüfung unterliegen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon erfassten Prüfobjekte sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

(2) Soweit erforderlich umfasst der Prüfungsauftrag auch die Testierung der von dem/der (Kurzbezeichnung) zu erstellenden Verwendungsnachweise gegenüber externen (staatlichen oder kirchlichen) Zuwendungsgebern.

(3) Die Prüfung erfolgt nach den Regelungen des Kirchengesetzes über das Oberrechnungsamt der EKD (ORAG) unter Beachtung der für den/das (Kurzbezeichnung) geltenden Bestimmungen. Das ORA ist bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zuständigkeit und Verantwortung der/der (Organ) werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

(4) Das ORA soll auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zur Haushalts- und Wirtschaftsführung unterbreiten.

§ 3 Prüfungsleitung und -durchführung

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des ORA übt die Prüfungsleitung aus. Ihre bzw. seine Stellvertretung gemäß § 3 ORAG ist zugleich stellvertretende Prüfungsleitung.

(2) Das ORA führt die Prüfung mit eigenen Prüferinnen und Prüfern durch und kann im Rahmen der nach § 4 Abs. 2 und 3 verfügbaren Haushaltsmittel auch Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse soll jährlich und zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll, soweit zweckmäßig, auch vor Ort durchgeführt werden.

(4) Vor Prüfungsbeginn teilt das ORA der jeweils zu prüfenden Einrichtung den Prüfungszeitraum und ggf. die Prüfungsschwerpunkte mit. Das Prüfungsergebnis wird mit der jeweiligen Einrichtungsleitung besprochen. Soweit die damit verbundenen Prüfungsberichte in den Gesamtbericht über die Prüfung des/der landeskirchlichen Jahresabschlusses / Jahresrechnung einfließen, wird das ORA dem (Leitungsorgan) diese zeitnah als Teilberichte zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme zuleiten.

(5) Die Prüfungsleitung legt der/dem (Leitungsorgan) des/der (Kurzbezeichnung) für die Vorbereitung der Entlastungsentscheidung jährlich einen Prüfungsbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der/des (Verwaltungsleitung) vor. Auf Verlangen des/der (Leitungsorgan) ist der Bericht in dessen Sitzung zu erläutern.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Prüfungstätigkeit des ORA erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorbehaltenen und langfristig angelegten Zusammenarbeit zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts der evangelischen Kirche in Deutschland. Die (Kurzbezeichnung) erstattet der EKD die durch die Prüfung verursachten Kosten des ORA auf der Basis eines kalkulierten Tagessatzes

und konkreten Zeitaufwandserfassungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zuzüglich evtl. Reisekosten.

(2) Der Tagessatz enthält die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich der üblichen Gemeinkostenzuschläge auf Basis der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in deren Berichten über die "Kosten eines Arbeitsplatzes"; er enthält keine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals und von Rücklagen oder etwaige Gewinnaufschläge.

(3) Der Tagessatz beträgt zurzeit 615 EUR. Dabei umfasst ein Prüfungstag 8,0 Zeitstunden. Reisezeiten gelten als Prüfungszeit. Der Tagessatz wird regelmäßig mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der EKD-Synode abgestimmt und jährlich anhand der allgemeinen Preissteigerungen fortgeschrieben. Für die zu erstattenden Reisekosten gelten die Bestimmungen des Reisekostenrechts der EKD (insbesondere das Bundesreisekostengesetz).

(4) Bis auf weiteres gehen die Beteiligten von einem jährlichen Prüfungsaufwand von ca. XY Prüfungstagen zuzüglich ca. XY Tagen für die Prüfungsleitung aus. Im Übrigen ist der voraussichtliche Prüfungsaufwand zwischen den Beteiligten jeweils rechtzeitig vor deren Haushaltsplanaufstellung abzustimmen. Bei einer absehbaren Überschreitung des zuvor miteinander abgestimmten Budgets wird das ORA die (Kurzbezeichnung) frühzeitig darüber informieren und mit ihr das weitere Vorgehen sowie dessen Finanzierung abstimmen. Dasselbe gilt im Falle von evtl. gewünschten Sonderprüfungen vor der entsprechenden Auftragserteilung.

§ 5 Informationsrechte und -pflichten

(1) Das ORA ist berechtigt, alle von ihm für die Prüfung als erforderlich angesehenen Unterlagen einzusehen und Auskünfte anzufordern. Dies gilt auch für den Zugriff auf gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung. Soweit erforderlich, dürfen im Rahmen der Prüfungen auch Grundstücke, Gebäude und Räume des/der (Kurzbezeichnung) betreten werden.

(2) Dem ORA sind alle Vorschriften, Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und Anweisungen, die finanzielle, haushaltsrechtliche oder -technische Auswirkungen haben können oder für die Prüfungstätigkeit von allgemeiner Bedeutung sind, auf Bitte vorzulegen.

(3) Besteht der Verdacht auf straf- oder disziplinarrechtlich relevante Unregelmäßigkeiten bei der Haushalts-, Wirtschafts- oder Kassenführung des/der (Kurzbezeichnung), so ist das ORA unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6 Sorgfalts- und Schweigepflichten, Datenschutz

(1) Das ORA führt alle Prüfungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der anerkannten Grundsätze für das Prüfungswesen und unter Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen durch. Alle Feststellungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Das ORA verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

(3) Das ORA ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der/das (Kurzbezeichnung) kann das ORA von dieser Schweigepflicht im Bedarfsfall entbinden.

(4) Das ORA wird die im Rahmen der Prüfungstätigkeit gefertigten Ausarbeitungen, Analysen, Berichte, etc. nur für eigene Zwecke im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung verwenden. Dies schließt deren anonymisierte Auswertung für kirchenübergreifende Betrachtungen ein.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am XY. Monat Jahr in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der erste vom ORA zu prüfende Jahresabschluss ist der Abschluss für das Haushaltsjahr 20XY.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei/fünf Jahren zum Ende des jeweils letzten zu prüfenden Haushaltsjahres von einer der Beteiligten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung durch den/das (Kurzbezeichnung) bedarf der Zustimmung der/des (Leitungsorgan) des/der (Kurzbezeichnung), die Kündigung durch das ORA der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der EKD-Synode.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung als solche nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll dasjenige gelten, was dem rechtlich, wirtschaftlich und kirchenpolitisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Zur Ausfüllung einer Lücke gilt dem entsprechend dasjenige als vereinbart, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

…….., den (Kurzbezeichnung)

L.S.

…….

Hannover, den Evangelische Kirche in Deutschland

L.S.

……

Evangelische Kirche im Rheinland
-Das Landeskirchenamt-
Frau Kristin Steppan
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

KOMMISSION FÜR RECHNUNGSPRÜFUNGS-QUALITÄT

Der Vorsitzende

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-326
Telefax (0211) 45 62-557
E-Mail:
Matthias.Stuermlinger@ekir.de

Unser Zeichen
98-50:Kommission

bei Rückfragen
Frau Carmen Kaiser
Durchwahl 45 62 - 326
Carmen.Kaiser@ekir.de

Datum
11.11.2020

Übertragung der Rechnungsprüfung auf das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA), neues Rechnungsprüfungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (RPG)

Sehr geehrte Frau Steppan,

die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) dankt für die Übersendung der Unterlagen zu den im Betreff genannten Themen. Sie hat diese in ihrer Sitzung vom 3. November 2020 beraten und möchte mit diesem Schreiben auf einige Punkte aufmerksam machen.

Zuvor möchte die Kommission nochmals darauf hinweisen, dass nach ihrer unveränderten und bereits mehrfach ausgesprochenen Meinung die Übertragung der Rechnungsprüfung der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen auf das ORA argumentativ nicht überzeugend dargelegt ist und sie insbesondere das Eintreten der sich von der Kirchenleitung als maßgeblich erhofften Vorteile dieser Übertragung skeptisch sieht.

Nun zu den Anmerkungen der Kommission zu den übersandten Unterlagen:

- **Muster-Prüfungsvereinbarung**

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3: Die in diesen Absätzen formulierten Berechtigungen zur Übertragung weiterer Prüfungen durch die Leitungsorgane sind mit dem klar formulierten Ziel der alleinigen Übertragung der Prüfung der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen weder vereinbar noch gedeckt (s. Beschlussvorlage – Beschluss 1).

§ 1 Abs. 4: Die Möglichkeit, dass die zu prüfende Einrichtung Einfluss auf die Prüfung bzw. deren Inhalt und Umfang nehmen kann, spricht gegen die prüferische Unabhängigkeit, die als ein Grundpfeiler jeglicher externer Prüfung einzuhalten ist.

§ 2 Abs. 3: Es fehlt jegliche Bezugnahme auf das Rechnungsprüfungsgesetz der EKiR bzw. die Kirchlichen Prüfungsstandards, die bei Prüfungen kirchlicher Einrichtungen innerhalb der EKiR zu beachten sind.

§ 3 Abs. 2: Die Durchführung der Prüfung durch das ORA mit eigenen Prüferinnen und Prüfern führt zu einer erheblichen Kostensteigerung gegenüber dem bisherigen Kostenumfang der Rechnungsprüfung. Die Kostensteigerung ist angesichts sinkender Kirchensteuereinnahmen nur schwer vermittelbar. Die Kommission ist skeptisch, was die Kompensation dieser Kostensteigerung durch die Hinweise auf verbessertes Verwaltungshandeln sowie den sparsameren Einsatz von Ressourcen angeht.

§ 4 Abs. 3: Es ist nicht ersichtlich, ob der hier genannte Tagessatz ein Brutto- oder Nettobetrag ist. Auch wenn nach den Ausführungen zur Frage einer Umsatzsteuerpflicht in der Beschlussvorlage davon ausgegangen werden dürfte, dass es sich um einen Nettobetrag handelt, sollte dies ausdrücklich festgelegt werden. Außerdem ist nach Meinung der Kommission zwingend festzulegen, wie mit einer Umsatzsteuerpflicht der ORA-Leistung umgegangen wird (wer trägt diese Kosten?), sollte sich die umsatzsteuerliche Einschätzung im ORA-Gutachten als falsch erweisen.

- Beschlussvorlage (zur Übertragung lk. Prüfung auf ORA)

Zitat: *„Das ORA ermittelt das erforderliche Personal und die Anzahl der für die Prüfungsleitung erforderlichen Prüfungstage anhand der Finanzkraft der jeweiligen Landeskirche, die aus ihrem prozentualen Beitrag zur Deckung des EKD Haushaltes ermittelt wird.“*

Dieser Ansatz ist nach Meinung der Kommission völlig unbrauchbar bzw. unangemessen. Das erforderliche Personal/die erforderlichen Prüfungsleitungstage bestimmen sich immer nach dem Umfang, der Schwere bzw. der Risikobehaftung der zu prüfenden kirchlichen Einrichtung. Die Finanzkraft bzw. die Fähigkeit zur Bezahlung einer zu prüfenden Einrichtung kann nie Maßgröße zur Bestimmung des Prüfungsumfanges sein.

Zitat: *„…. wo im Zuge der Änderung des RPG die Entscheidung über den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle vom Rechnungsprüfungsvorstand auf die Landessynode übertragen wurde.“*

Diese Änderung der Entscheidungsbefugnis stellt nach Meinung der Kommission eine signifikante Einschränkung der prüferischen Unabhängigkeit dar.

Am Ende der Beschlussvorlage wird unter den „Finanziellen Auswirkungen“ davon gesprochen, dass *„ … von einer Verlagerung von Kosten durch die Übertragung auf das ORA ausgegangen wird, nicht von einer Veränderung.“*

Die Kommission beurteilt diese Aussage als intransparent. Wenn – wie oben dargestellt – die Prüfung durch ORA-eigenes Personal unter ORA-Prüfungsleitung durchgeführt wird, kommen diese Kosten „on top“ zu den bisherigen Prüfungskosten, denn die Kosten der bisherigen Prüfer der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen bleiben bestehen.

- Synopse zur Änderung des RPG

§ 1 Abs. 6 RPG neu: Die Kommission hält die Änderung (*„grundsätzlich“* anstatt *„sinngemäß“*) für falsch. Durch die Verwendung von „grundsätzlich“ gibt es keine ausreichende Bestimmtheit der anzuwendenden Vorschriften aus dem RPG für das ORA mehr. Durch den Verweis auf wei-

tere gesetzliche durch das ORA zu beachtende Bestimmungen in der Prüfungsvereinbarung (so dort bereits vorgesehen) erhält das ORA nach Meinung der Kommission bereits ausreichend Legitimation, die angesprochenen Themen und Verhaltensweisen (Hinweise geben, Berichtsentwurf weitergeben) anzuwenden.

§ 7 Abs. 1 RPG neu: *„Die Landessynode beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle, errichtet die Stellen, …..“*

§ 6 Abs. 1 RPG aktuell: *„Die Rechnungsprüfungsstelle fasst die Erträge und Aufwände einschließlich des Stellenplanes in einem Haushalt zusammen, den sie selbstständig bewirtschaftet.“*

Diese Änderung der Entscheidungsbefugnis stellt nach Meinung der Kommission eine signifikante Einschränkung der prüferischen Unabhängigkeit dar.

§ 14 Abs. 2 RPG neu: Die Kommission nimmt die vorgesehene Änderung zustimmend zur Kenntnis. Sie regt darüber hinaus zusätzlich an, den Vertreter/die Vertreterin des Vorstandes der Rechnungsprüfungsstelle ebenfalls (nur) beratend an den Kommissionssitzungen teilnehmen zu lassen. Auch beim Vorstand der Rechnungsprüfungsstelle handelt es sich um eine Institution, die von der Kommission „kontrolliert“ werden soll, da auch sie die Qualität der Rechnungsprüfung in der EKiR beeinflusst.

§ 14 Abs. 6 RPG neu: Die Kommission nimmt die vorgesehene Änderung zustimmend zur Kenntnis. Sie hält diese Änderung aber nicht für notwendig, da § 14 nicht zum Umfang der durch die kirchliche Prüfeinrichtung sinngemäß anzuwendenden Vorschriften zählt (nur §§ 8 bis 12 des RPG) und in § 14 auf die kirchliche Prüfeinrichtung auch nicht explizit Bezug genommen wird.

- Hochrechnung der Kosten

Die Kommission bemängelt die Transparenz in dieser Übersicht. Sie geht davon aus, dass die Kosten der Prüfung der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen einen Betrag zwischen EURO 420.000 und EURO 450.000 erreichen.

- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der RP in der EKiR

Die Kommission nimmt die Unterlage zur Kenntnis.

Die Kommission hofft, mit diesen Äußerungen weiterzuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Matthias Stürmlinger)
Vorsitzender der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität